



**Gemeinde- und
Städtebund
Rheinland-Pfalz**

Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie aus Sicht der Kommunen

Birgit Heinz-Fischer



L 189/12

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

18.7.2002

**RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 25. Juni 2002
über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm**

1794

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 38, ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 2005

**Gesetz
zur Umsetzung der EG-Richtlinie
über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm*)**

Vom 24. Juni 2005



Maßnahmen

- Ermittlung der Lärmbelastung (Lärmkartierung)
- Erstellung von Aktionsplänen

Fristen

- 1. Stufe 30. Juni 2007
 - 2. Stufe 30. Juni 2012
-
- 1. Stufe 18. Juli 2008
 - 2. Stufe 18. Juli 2013



§ 47e

Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörden für die Aufgaben dieses Teils des Gesetzes sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden, soweit nicht nachstehend Abweichendes geregelt ist.

Bereich	Lärmkarten	Aktionspläne
Ballungsräume	Gemeinden	Gemeinden
Hauptverkehrsstraßen	Gemeinden	Gemeinden
Haupteisenbahnstrecken	Eisenbahn-Bundesamt	Gemeinden
Großflughäfen	Gemeinden	Gemeinden



Aktionsplan

- Plan zur Regelung von **Lärmproblemen** und von Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Lärminderung

Zweck

- Bekämpfung des Umgebungslärms in der Umgebung von Hauptlärmquellen
- Schutz ruhiger Gebiete gegen die Zunahme von Lärm



Inhalte

- § 47d Abs. 2 BImSchG; Verweise auf die Anhänge V und VI der Umgebungslärmrichtlinie

Elemente der Aktionsplanung

- Prüfung der Lärmauswirkungen und **Lärmprobleme**
- **Beteiligung** und Information der Öffentlichkeit
- **Maßnahmenplanung**



Unterschiede bei den Kommunen

- Ausmaß der Betroffenheit
- Zuständigkeiten (Maßnahmen)
- Zusammenwirken mehrerer Lärmquellen
- Ineinandergreifen verschiedener Planungen (z.B. Verkehrsentwicklung, Bauleitplanung, Luftreinhalteplanung....)
- Anzahl der potenziellen Maßnahmenträger
- ...





„Da nicht nur die großen Städte in den Ballungsräumen sondern auch kleinere Orte im ländlichen Raum oder sonstige nach Landesrecht zuständige Behörden diese Aufgabe wahrzunehmen haben,

ist bei der Lärmaktionsplanung in Hinblick auf Umfang, Inhalt und Verfahren eine große Spannweite möglich.

*Insofern stellen die nachfolgenden Hinweise zur Lärmaktionsplanung eine Richtschnur dar, wie die zuständigen Behörden diese Aufgabe in angemessener Art und Weise bewältigen können. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen“
(LAI-Hinweise)*



Maßnahmen

- Die Festlegung von Maßnahmen ist in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt.
- Alle Arten von Maßnahmen, unabhängig davon, welchen Rechtsbereichen sie zuzuordnen sind und wer sie erfüllen muss.
- Ein gesetzlicher Anspruch auf die Durchführung konkreter Lärminderungsmaßnahmen entsteht durch die Lärmkarten oder die Aktionspläne nicht.
- Für die Umsetzung von Maßnahmen sind weder europa- noch bundesrechtlich Fristen vorgegeben.



Maßnahmen

- Maßnahmen aufgrund eines Aktionsplanes sind „durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen.“
- Soweit planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen sind, „haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen“.
- Frühzeitige Beteiligung anderer Maßnahmenträger (Informationen über bereits durchgeführte Maßnahmen bzw. vorhandene Planungen, Auswahl von Maßnahmen)



§ 47d Lärmaktionspläne

(2a)

„Öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind verpflichtet, an der Aufstellung von Lärmaktionsplänen für Orte in der Nähe der Haupteisenbahnstrecken und für Ballungsräume mit Eisenbahnverkehr mitzuwirken.“



Handlungsbedarf



Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm in Deutschland

Stand 29. April 2010

Bericht über die Erfahrungen aus dem Vollzug der ersten Phase der Lärmkartierung und -aktionsplanung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz unter Einbindung der kommunalen Ebene und Vorschlag für die Gestaltung der zweiten Phase

1010 - 11 Kommunale Spitzenverbände nehmen zur ersten Phase der Lärmkartierung und -aktionsplanung Stellung



GStB

Telefon: 06131/2398-0
Telefax: 06131/2398-139
www.gstbrp.de
info@gstbrp.de
Az.: 671-30/HF/nm



Städtetag
Rheinland-Pfalz

Telefon: 06131/28644-0
Telefax: 06131/28644-480
www.staedtetag-rip.de
info@staedtetag-rip.de
AZ.:

Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz
Mainz, den 20.07.2012

Herrn Beigeordneten
Norbert Portz
Deutscher Städte- und
Gemeindebund
August-Bebel-Allee 6
53175 Bonn

Herrn Beigeordneten
Detlef Raphael
Städtetag Nordrhein-
Westfalen
Gereonstraße 18 - 32

Gespräch der Umweltministerkonferenz mit den kommunalen Spitzenverbänden;
Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung



GStB

Telefon: 06131/2398-0
Telefax: 06131/2398-139
www.gstbrp.de
info@gstbrp.de
Az.: 671-30-EG-Umgebungslärm/HF/nr



Städtetag
Rheinland-Pfalz

Telefon: 06131/28644-0
Telefax: 06131/28644-480
www.staedtetag-rip.de
info@staedtetag-rip.de
Az.: 139-02/04

Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz
Mainz, den 09.03.2011

Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck, MdB
Staatskanzlei
Rheinland-Pfalz
Peter-Altmeyer-Allee 1
55116 Mainz

Europäische Umgebungslärmrichtlinie - 2. Stufe der Lärmkartierung in Rheinland-Pfalz



Probleme, Herausforderungen, Handlungsbedarf:

- Zuständigkeitszuweisung
- Frist zwischen Kartierung und Aktionsplanung
- Finanzierung kommunaler Lärmschutzmaßnahmen
- Öffentlichkeitsbeteiligung bei fehlenden Handlungsmöglichkeiten
- Harmonisierung des Verkehrsrechtes und des Immissionsschutzrechtes
- Zusammenarbeit der Maßnahmenträger



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit